

Der
Fundus instructus
bey
Bauerngütern,
belangend
seine Behandlung in Rechtsfällen,
wie auch
im Geschäfte des adeligen Richteramtes.

223

$\frac{2}{4} 78$



Der
Fundus instructus
bey
Bauerngütern,
belangend
seine Behandlung in Rechtsfällen,
wie auch
im Geschäfte des adelichen Richteramtes.

Von

J. N. v. G.

Verfasser des kleinen Aufsatzes: „Der §. 1480 des
bürg. G. B., oder was wirken Edikte zur
Unterbrechung der Verjährung.“

Grätz.

Im Verlage bey Franz Ferstl.

1 8 2 1.

1713
In dem Jahre 1713

am 1. März

ist die

an

der

an

an

an

an

an

an

an

W
W
gen
tus
gew
die
der
zur
den
ders
ge d